

Besondere Bedingungen zur Aufladung des Guthabenkontos per Bankkonto, gültig ab dem 10.09.2020

1. Geltungsbereich der Besonderen Bedingungen zur Aufladung des Guthabenkontos per Bankkonto

1.1 Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (im folgenden "TEF" genannt) ermöglicht ihren Vertragspartnern ("Kunde") im Rahmen eines bestehenden Prepaid-Vertrages das Prepaid-Guthabenkonto per Bankkonto aufzuladen. Dies erfolgt nach Wahl des Kunden automatisch, z.B. bei Unterschreitung eines vom Kunden eingestellten Schwellwertes auf dem Prepaid-Guthabenkonto oder bei automatischer Verlängerung einer Option mit der voreingestellten Bezahlarart „Bankkonto“. Oder manuell, z.B. bei Aufladung per SMS sowie mittels Direktaufladung im Online-Kundenportal, in der NettoKOM App oder bei Buchung einer Option über die Bezahlarart „Bankkonto“. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde TEF ein SEPA Mandat über ein in seiner Verfügungsgewalt liegendes Bankkonto.

1.2 Die Teilnahme des Kunden an der Aufladung des Prepaid-Guthabenkontos per Bankkonto erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Besonderen Bedingungen. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn TEF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG für Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen unter der Bezeichnung „NettoKOM“.

2. Beginn und Ende der Teilnahme an der Aufladung des Prepaid-Guthabenkontos per Bankkonto

2.1 Die Anmeldung kann mit Abschluss eines Prepaid-Vertrages (sofern angeboten) erfolgen oder nachträglich eingerichtet werden.

2.2 Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann durch den Kunden jederzeit durch entsprechende Mitteilung und gleichzeitige Legitimation in Textform über den Online Kundenlogin oder über die Hotline beendet werden.

2.3 Die Teilnahme endet ferner mit Ausschluss des Kunden von der Aufladung per Bankkonto durch TEF. Dieser kann mit sofortiger Wirkung jederzeit aus sachlichem Grund, insbesondere bei mangelnder Bonität des Kunden und/oder vom Kunden verschuldeter Rücklastschrift erfolgen. TEF setzt den Kunden darüber per SMS und/oder E-Mail in Kenntnis.

3. Voraussetzung der Zulassung und Teilnahme des Kunden an der Aufladung des Prepaid-Guthabenkontos per Bankkonto

3.1 Es können nur Kunden an der Aufladung des Prepaid-Guthabenkontos per Bankkonto teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.2 Die Teilnahme des Kunden am Lastschriftverfahren setzt eine positive Bonitätsprüfung voraus. Der Kunde hat TEF, soweit notwendig, eine entsprechende Einwilligung zur Einholung der Bonitätsauskunft zu erteilen. Die Bonitätsprüfung wird TEF nach Eingang des Antrags des Kunden auf Teilnahme am Lastschriftverfahren durchführen.

3.3 Der per Lastschrift einzuziehende Betrag wird zum Zeitpunkt der Anforderung der Aufladung des Betrages fällig und nachfolgend von TEF eingezogen. Der Lastschrifteinzug mit Bezug zum erteilten Mandat sowie der Bankverbindung wird dem Kunden per SMS und E-Mail 3 Tage im Voraus angekündigt. Der Kunde ist verpflichtet, auf dem Bankkonto, das er für das Lastschriftverfahren verwendet, hinsichtlich der Zahlungsforderungen von TEF eine ausreichende Deckung (Kontoguthaben oder Kreditlinie) vorzuhalten. Erfolgt eine Rücklastschrift und ergibt sich hieraus aufgrund der zwischenzeitlich in Anspruch

genommenen Mobilfunkdienstleistungen ein negativer Kontostand, ist der Kunde verpflichtet, diesen negativen Kontostand unverzüglich auszugleichen. Für jede vom Kunden verschuldete mangelnde Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift erhebt TEF einen Pauschalbetrag in Höhe von 4,00 EURO für die Rücklastschrift; der Kunde ist berechtigt, diesem Pauschalbetrag den Nachweis entgegenzuhalten, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. TEF bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde kann Einwendungen gegen die Abbuchung von Beträgen von seinem Guthaben nur innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Abbuchung erheben. TEF wird den Kunden zu Beginn der Frist auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; Ansprüche des Kunden aus berechtigten Einwendungen, die erst nach Fristablauf erhoben werden konnten, bleiben unberührt, sofern TEF eine Überprüfung aus rechtlichen Gründen noch möglich ist.

3.4 Der Kunde hat TEF unverzüglich von einem Wechsel seiner Kontoverbindung schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form zu unterrichten und für die neue Bankverbindung ebenfalls ein SEPA Mandat für TEF zu erteilen. Rücklastschriften, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seine Kontodaten nicht aktualisiert hat, liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

Stand: September 2020